Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Stadt Marktbreit folgende

Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen

§ 1
verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage

In der Stadt Marktbreit (nur Stadtgebiet Marktbreit ohne Stadtteil Gnodstadt) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Marktbreit kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den Sonn- und Feiertagen ab dem *ersten Sonntag im April bis einschließlich dem 44. Sonntag,* mit Ausnahme der in der Verordnung der Stadt Marktbreit zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten genannten Sonntage*, sowie jeweils der Karfreitag und der Totensonntag,* verkauft werden.

§ 2
allgemeine Voraussetzungen

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Marktbreit, 27.12.2011
STADT MARKTBREIT

Hegwein
Erster Bürgermeister

<u>Bekanntmachungsvermerk</u>
Vorstehende Satzung wurde am 27.12.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.12.2011 angeheftet und am 24.01.2012 wieder abgenommen.

Marktbreit, den 26.01.2012
STADT MARKTBREIT

Hegwein
Erster Bürgermeister